

Abfallgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der Sitzung vom 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Abfallentsorgung durch den Betriebshof / Gegenstand dieser Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige/-schuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Behälterbezogene Gebühren
- § 6 Behältertausch
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Eigentumswechsel
- § 9 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Abfallentsorgung durch den Betriebshof / Gegenstand dieser Satzung

- (1) Der Eigenbetrieb Betriebshof Bad Homburg v.d.Höhe (BBH) betreibt für die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe die Abfallentsorgung in deren Gemeindegebiet.
- (2) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die gebührenfähigen Kosten gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige/-schuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer eines Pflicht-Restabfallbehälters nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und

Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken.

- (2) Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums und Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebühren nach § 4, § 5 und § 7 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.
- (5) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige zivilrechtliche Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit und der Behältergröße.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist der Anschluss eines jeden Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (3) Mit diesen Gebühren sind sämtliche Aufwendungen für die unter § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Abfallsatzung) genannten Abfallarten abgedeckt.

Aufwendungen für die Sammlung, Transport und Verwertungen von Altglas und Leichtverpackungen werden über das Duale System Deutschland (DSD) abgegolten.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird als Gebühr je Grundstück erhoben.
- (2) ¹Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Grundstück € 9,80.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2017; veröffentlicht am 11.12.2017 in Taunus Zeitung und am 09.12.2017 in Frankfurter Rundschau.

- (3) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme fällig.

²§ 5

Behälterbezogene Gebühren

- (1) Die behälterbezogenen Gebühren werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe, der Leerungshäufigkeit und Anzahl der Abfallbehälter erhoben.
- (2) Die monatlichen Gebühren der Restabfallbehälter betragen bei einer kalkulatorischen Gebühr von € 0,1300 pro Liter und vierzehntägiger Entleerung im Vollservice:

Behältergröße

35 l Restabfallbehälter	€ 4,55
60 l Restabfallbehälter	€ 7,80
90 l Restabfallbehälter	€ 11,70
120 l Restabfallbehälter	€ 15,60
240 l Restabfallbehälter	€ 31,20
770 l Restabfallbehälter	€ 100,10
1.100 l Restabfallbehälter	€ 143,00

- (3) Die monatlichen Gebühren für Bioabfallbehälter betragen bei einer kalkulatorischen Gebühr von € 0,1212 pro Liter und wöchentlicher Entleerung im Vollservice:

Behältergröße

35 l Bioabfallbehälter	€ 4,24
60 l Bioabfallbehälter	€ 7,27
90 l Bioabfallbehälter	€ 10,91
120 l Bioabfallbehälter	€ 14,54
240 l Bioabfallbehälter	€ 29,09

- (4) Bei Mehrfachleerungen gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung erhöht sich die jeweilige Gebühr linear zur Anzahl der wöchentlichen Leerungen.
- (5) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme fällig.

³§ 6

Behältertausch

- (1) Für die Restabfall- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 je angeschlossenem Grundstück gebührenfrei ist.

² Geändert in § 5, Absatz 2, 3 und 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2017; veröffentlicht am 11.12.2017 in Taunus Zeitung und am 09.12.2017 in Frankfurter Rundschau.

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2017; veröffentlicht am 11.12.2017 in Taunus Zeitung und am 09.12.2017 in Frankfurter Rundschau.

Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstückes erledigt werden können. Gleiches gilt bei Zutreffen des § 11 Absatz 4 und 7 der Abfallsatzung.

Die Gebühr für Behältertausch beträgt je Vorgang € 21,43.

- (2) Änderungen des Volumens für die Fraktion Altpapier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Abfallsäcke zur Aufnahme von Restabfall sind gegen eine Gebühr von € 6,70 erhältlich. Die Gebühr wird beim Erwerb des Abfallsacks fällig.
- (2) Abfallsäcke zur Aufnahme von Grünschnitt sind gegen eine Gebühr von € 1,20 erhältlich. Die Gebühr wird beim Erwerb des Abfallsacks fällig.
- (3) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne gem. § 15 Abs. 7 b) der Abfallsatzung wird eine Gebühr von € 39,- erhoben. Diese Gebühr entsteht unabhängig von der Bewilligung des Antrags.
- (4) Bei fehlerhafter Befüllung eines Bioabfallbehälters oder eines Altpapierbehälters wird der entsprechende Behälter gebührenpflichtig als Restabfallbehälter geleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung beträgt

Behältergröße	
35 l Behälter	€ 44,47
60 l Behälter	€ 45,31
90 l Behälter	€ 46,32
120 l Behälter	€ 47,32
240 l Behälter	€ 51,35
1.100 l Behälter	€ 99,78

§ 8 Eigentumswechsel

- (1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des Erbbauberechtigten hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem BBH unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

§ 9**Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Gebührenpflichtigen wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge höherer Gewalt gilt § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung.
- (5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.

§10**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen können die Abfallgebühren abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. September des Vorjahres zu stellen. Die Rückänderung der Zahlungsweise ist jeweils auch bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden nach Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Zusätzlich zu den Gebühren werden dabei die Kosten der Vollstreckung sowie eine angemessene Verzinsung fällig.

§ 11**Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem BBH alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 08.01.2016
Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister